

(2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

### Hauptverhandlung ohne den Angeklagten.

#### § 232

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe, allein oder nebeneinander oder neben Einziehung, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in seiner Abwesenheit nicht verhängt werden.

(2) Auf Grund einer Ladung durch öffentliche Bekanntmachung findet die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten nicht statt.

(3) Wird die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt, so darf auf Gefängnis nur erkannt werden, wenn der Angeklagte vom Richter oder vom Staatsanwalt schon vernommen worden ist.

(4) Die Niederschrift über eine richterliche oder staatsanwaltliche Vernehmung des Angeklagten wird in der Hauptverhandlung verlesen.

(5) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß ihm mit den Urteilsgründen durch Übergabe zugestellt werden.

Anm.: § 232 war durch Art. 6 Ziff. 5 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) geändert worden. Durch Art. 9 § 6 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) sind die §§ 232 und 235 neu gefaßt worden.